

Vereinsatzung der Reitergruppe Ast e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Reitergruppe Ast e.V. und hat den Sitz in Tiefenbach-Ast.

Zweck des Vereins ist, den Reit-und Fahrspport zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Abhaltung von geordneten Reit-und Fahrübungen,

b) Instandhaltung der Reitanlage und der dazu notwendigen Einrichtungen
und Ausrüstungsgegenstände,

c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen,
insbesondere Reitjagden und dergleichen,

d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§2

Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Der Verein besteht aus:

a) aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder)

b) Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre)

- (4) Mitglieder welche dem Verein langjährig angehört haben, sowie Förderer des Vereins werden zeitweilig geehrt.

§3

Gewinne, Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.
- (2) Zu Willenserklärungen, die den Verein bis zu 500,- DM belasten, ist der Vorstand befugt. Von 501,- DM bis 5.000,- DM ist die Zustimmung des Vereinsausschusses und darüber hinaus der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (4) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
- (5) Den Vorstand bilden: der 1. Vorsitzende
sein Stellvertreter
- (6) Um Bestellung von Notvorständen zu vermeiden, bleibt der Vorstand bis zur Anmeldung der Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (7) Den Vereinsausschuss bilden: der Vorstand, der Kassenverwalter, der Schriftführer,

sowie drei in geheimer und direkter Wahl zu bestimmende ordentliche Mitglieder.

- (8) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Platzordnung Sorge zu tragen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten die nicht der Vereinsversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.

Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt telefonisch.

- (9) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

§4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreten derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des

Vereins an den Ausgeschiedenen.

(3) Der Ausschluss erfolgt:

Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in jeder Instanz ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§5

Rechte, Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in der Vereinsausschuss alle Mitglieder.

§ 5a

Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort

aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§6

Versammlungen und Geschäftsjahr

- (1) Als satzungsmäßige Versammlung gelten:
 - a) Eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung;
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies beantragt. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.
- (4) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung ist:
 - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflassenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
 - b) Neuwahl des Vereinsausschusses und Vereinsvorstandes vorzunehmen. Sie erfolgt alle zwei Jahre. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich des Vereinsbeitrages
Beschluss zu fassen.

(6) Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

Über die vorstehenden a - c aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

(7) Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) Zur Beschlussfassung von Ausgaben über 5.000,- DM
- b) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüssen.

§7

Auflösung

(1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Behinderte Vereinigung Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§8

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband und durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss vom 31. Januar 1984 in Kraft.

Fassung Februar 2008